

# Nutzungsbedingungen für Gemeinschaftshäuser im Stadtbezirk Brackwede

## 1. Die Stadt Bielefeld unterhält im Stadtbezirk Brackwede folgende Gemeinschaftshäuser:

Kimbernstraße und Quelle

## 2. Grundsätzliches für die Überlassung:

- 2.01 Die in Ziffer 1 genannten Häuser sind gemeinschaftsfördernde Einrichtungen und sollen Verbänden, Vereinen und Parteien, sowie Bürgern für Familienfeiern zur Verfügung stehen.
- 2.02 Jede/r Nutzer/in hat die überlassenen Räume dem Nutzungszweck entsprechend zu nutzen. Eine zweckentfremdete Nutzung ist grundsätzlich unzulässig. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte ist untersagt.
- 2.03 Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, sind untersagt.
- 2.04 Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtung besteht nicht. Genehmigungen können jederzeit widerrufen werden, insbesondere, wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen oder wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Fall ist die Stadt zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 2.05 Sind bis zu Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben worden, gelten die Räume und Einrichtungen (Inventar) als vom Nutzer/ von der Nutzerin selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.
- 2.06 Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars an den Nutzer / die Nutzerin erfolgt durch den Hauswart / die Hauswartin.
- 2.07 **Das Rauchen in den Gemeinschaftshäusern ist, wie in allen städt. Gebäuden, untersagt.**
- 2.08 Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sind untersagt. Außerdem ist die Verwendung von Feuer, offenem Licht oder anderen feuergefährlichen Stoffen unzulässig.
- 2.09 Die Gemeinschaftshäuser sind nicht barrierefrei.

## 3. Pflichten des Nutzers/der Nutzerin:

- 3.01 Der Nutzer/ die Nutzerin ist verpflichtet, die Räume und das Inventar schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hauswart / der Hauswartin zu melden.
- 3.02 **Nach der Veranstaltung sind die Räume und das Inventar nach Absprache mit dem Hauswart / der Hauswartin zu reinigen.** Die Kontrolle der Räume erfolgt durch den zuständigen Hauswart/ der zuständigen Hauswartin. Bei Verstößen können die Reinigungs- und Aufräumkosten den Nutzern in Rechnung gestellt werden.
- 3.03 Werden Tische und Stühle umgestellt, so ist nach der Veranstaltung der alte Zustand wiederherzustellen. Das Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht werden. Mitgebrachte Ausstattungsgegenstände sind zu entfernen.
- 3.04 Der Nutzer / die Nutzerin darf eigene Dekoration, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Genehmigung des Bezirksamtes Brackwede in die überlassenen Räume einbringen. Zusätzliche Befestigungen (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- 3.05 Für die Aufbewahrung der Garderobe haftet ausschließlich der Veranstalter.
- 3.06 Sämtliche Zugänge zu den Räumen sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung und vor dem Verlassen des Gebäudes sind alle Zugänge und Fenster zu verschließen, das Licht zu löschen, sowie alle elektrischen Geräte auszuschalten, bzw. die Stecker zu ziehen.
- 3.07 Die Veranstaltung muss so rechtzeitig beendet werden, dass die Teilnehmer mit Ablauf der Benutzungszeit das Gemeinschaftshaus verlassen haben. Die festgelegten Benutzungszeiten sind also unbedingt einzuhalten.
- 3.08 Die Beauftragten des Bezirksamtes Brackwede üben gegenüber dem Nutzer / der Nutzerin und dessen/deren Teilnehmern das Hausrecht aus.
- 3.09 Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 1 LImSchG). Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen nach § 17 Abs.1 Buchst. e) und f) LImSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden können.
- 3.10 Abfälle sind auf eigene Rechnung zu entsorgen; die Mülltonnen sind nicht zu benutzen, sie sind den ständigen Mietern des Gemeinschaftshauses vorbehalten.
- 3.11 Der erhaltene Schlüssel darf nur von der übernehmenden Person genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig. Dieser Schlüssel ist nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu dem bei der Übernahme vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
- 3.12 Haus und Grundstück sind sauber und ordentlich zu halten. Der Winterdienst vor der Vorder- und Hintertür ist Sache des Nutzers/der Nutzerin.

#### 4. Haftung für Personen- und Sachschäden, Schadensersatz

- 4.01 Die Teilnehmer der Veranstaltungen betreten die städtischen Grundstücke auf eigene Gefahr. Die Stadt Bielefeld und ihre Bediensteten haften nicht für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Gemeinschaftshäuser und ihren Einrichtungsgegenständen entstehen. Die Stadt Bielefeld ist von allen Schadens- und Entschädigungsansprüchen Dritter, die aus Anlass dieser Nutzung entstehen, freizustellen.
- 4.02 Der Nutzer / die Nutzerin haftet für alle Schäden, die während und infolge der Benutzung durch ihn/sie und die Veranstaltungsteilnehmer/innen oder –besucher/innen an städtischem Eigentum entstehen.
- 4.03 Für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist jeder Nutzer / jede Nutzerin für seinen Nutzungsgegenstand verantwortlich.
- 4.04 Für die vom Hauswart überlassenen Schlüssel haftet der Nutzer / die Nutzerin.

#### 5. Benutzungsentgelt

5.01 Die Überlassung der Räume und Ihrer Einrichtungen richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt Bielefeld.

##### Entgeltordnung für die Überlassung von Räumen der Stadt Bielefeld an Dritte

	je Std. bis 23.00 Uhr	je Std. ab 23.00 Uhr	Entgeltberechnung mit Selbstreinigung z.B. 20.00 - 3.00 Uhr	Küche
Kimbernstraße bis 90 Pers., 100 qm	8,00 €	10,00 €	64,00 € + 58,00 €	+ 7,50 €
Quelle bis 40 Pers., 60 qm	5,00 €	6,00 €	39,00 € + 58,00 €	+ 7,50 €

5.02 Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind **spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung** fällig. Gezahlt wird per Überweisung. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht. Der Vertrag ist **spätestens sechs Wochen vor der Veranstaltung** unterschrieben zurückzusenden.

Sparkasse Bielefeld

**IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26**

**Verwendungszweck: 1.9999.161013.2 (Name und Datum der Nutzung)**

**Die Angabe des Verwendungszweckes ist für die richtige Zuordnung Ihrer Einzahlung zwingend notwendig.**

5.03 Für jede Veranstaltung ist eine **Kautions** in Höhe von **100,00 €** zu überweisen. Diese Kautions wird nach Rücksprache mit dem jeweiligen Hauswart / der jeweiligen Hauswartin zurücküberwiesen, sofern kein Schadensersatz für die Nutzung zu leisten und die Reinigung ordnungsgemäß und ausreichend durchgeführt worden ist.

5.04 Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, vom Vertrag fristlos zurückzutreten, wenn die vom Nutzer / von der Nutzerin zu erbringende Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet worden ist. Macht die Stadt Bielefeld von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Nutzer / der Nutzerin gegenüber der Stadt Bielefeld kein Entschädigungsanspruch.

#### 6. GEMA

Bei Veranstaltungen mit Musik hat der Nutzer / die Nutzerin seiner / ihrer Verpflichtung der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) durch eine entsprechende Anmeldung nachzukommen. Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.gema.de](http://www.gema.de).

#### 7. Corona

Die Gemeinschaftshäuser vergeben wir unter Vorbehalt der Auflagen der Corona-Schutzverordnung. Alle relevanten Regelungen sind eigenständig der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung zu entnehmen und es ist dementsprechend zu verfahren.

Bielefeld, den 03.04.2023  
gez. Hellermann